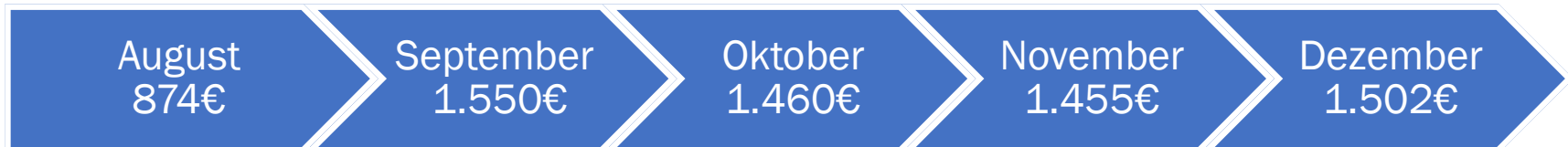


Übungsfall Nr. 1 (Einkommen)

Antragstellung 20.01. , Arbeitsaufnahme 15.08. des Vorjahres.

Welches Einkommen würden Sie berücksichtigen?



1. Monatlicher Arbeitsverdienst (ohne Sonderzuwendungen)

- August 874 €
- September 1550 €
- Oktober 1460 €
- November 1455 €
- Dezember 1502 €

2. Wie oben, aber aufgrund Krankengeldbezug im

- Oktober 1220 €

3. Festgehalt im Vorjahr: 1500 €;
ab 01.01. Erhöhung auf 1560 €

1. Schwankendes Einkommen, Prognose aus dem bisher erzielten Einkommen (September bis Dezember) August bleibt unberücksichtigt, da nur ein halber Monat. (1491,75 €).

2. Durchschnitt aus den Monaten September, November und Dezember als Prognose; August und Oktober bleiben unberücksichtigt (1502,33 €).

3. Das zu erwartende Einkommen von 1560 € ist zu berücksichtigen.

Übungsfall Nr. 2

(Rentenanpassungen im Bundesgesetzblattes (BGBl.))

Sachverhalt 1
Antrag am 10.06.2024

Sachverhalt 2
Antrag am 19.06.2024 (oder später)

Rentenerhöhung im
Bundesgesetzblatt am
19.06.2024

● Ausgangslage

- Einkommenserhöhung ab 1.7.2024 unter 15%
 - durch Rentenerhöhung
 - verkündet am 19.06.2024 im Bundesgesetzblatt (BGBl.)

● Sachverhalt 1

- Erstantrag auf Wohngeld wurde am 10.06.2024 gestellt

● Sachverhalt 2

- Erstantrag auf Wohngeld wurde am 19.06.2024 (oder später) gestellt

● Lösung Sachverhalt 1

- Rentenerhöhung nach der Antragstellung ist geringfügig
- Rentenerhöhung bleibt daher außer Betracht
- BWZ
 - 01.06.2024 bis 31.05.2025
- durchgehend mit „alter“ Rente“
- Ggf. BWZ 24 Monate

● Lösung Sachverhalt 2

- Teilung des BWZ
 - 01.06.2024 bis 30.06.2024
 - „alte“ Rente
 - 01.07.2024 bis 31.05.2025
 - „neue“ Rente

Übungsfall Nr. 3

Erstantrag Wohngeld vom 16.12.2024; bei Antragstellung

Aufnahme Minijob ab dem 01.01.2025 bekannt, Bearbeitung im Januar 2025

- **Variante 1**

- Minijob 200 €; keine 15%-ige Erhöhung des Einkommens

- **Variante 2**

- Minijob 400 €; mehr als 15%-höheres Einkommen

- **Ergebnis mit dem Minijob**

- Wohngeld 2024 = 200 €
- Wohngeld 2025 = 150 €

- **Bitte auch hier den BWZ und die Höhe des Wohngeldes festsetzen**

- Berücksichtigung aller am 16.12.2024 (bei Antragstellung) bekannten Einnahmen

- Variante 1 (25.11 Abs. 5 WoGVwV)

- Teilzeiträume mit dem jeweiligen Durchschnittseinkommen für jeden Teilzeitraum bilden
- 01.12.2024 - 31.12.2024 = 200 €
- 01.01.2025 - 30.11.2025 = 150 €

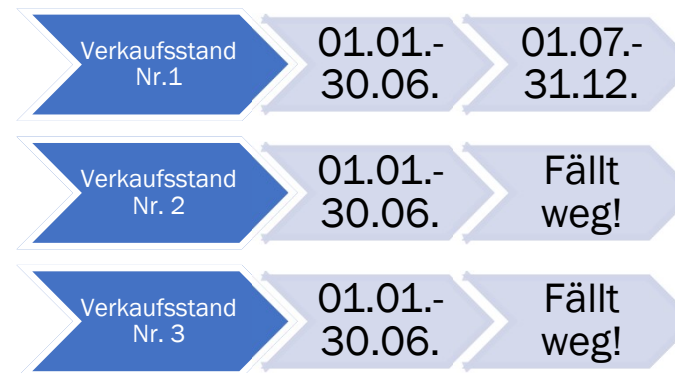
- Variante 2 (24.21 Abs.2 WoGVwV)

- BWZ verkürzen und ab der Änderung einen neuen Regel-BWZ bilden
- 01.12.2024 - 31.12.2024 = 200 €
- 01.01.2025 - 31.12.2025 = 150 €

- Beide Varianten gelten auch, wenn nach Ablehnung eines Antrages auf SGB II rückwirkend Wohngeld beantragt wurde!

Übungsfall Nr. 4

zur Prognose eines Gewinns



• Sachverhalt

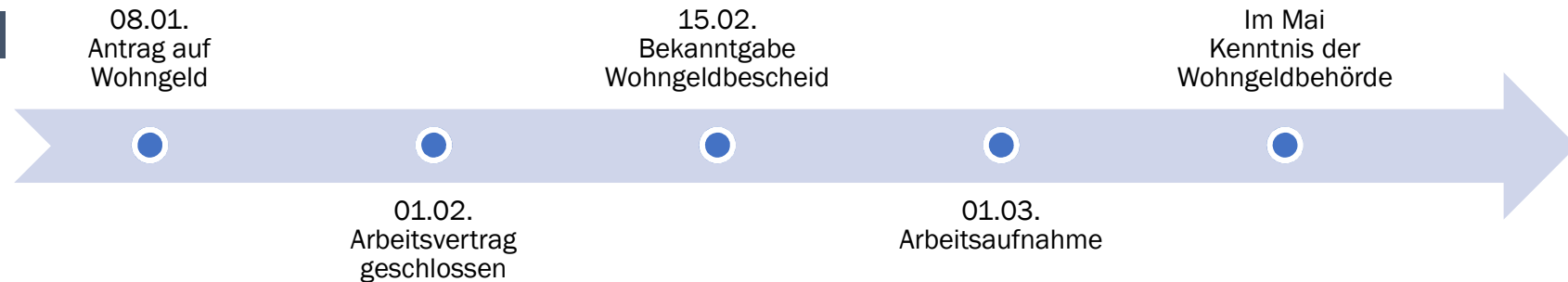
- Antrag am 15.07.
Gewerbe seit 2019
- ab Juli verschlechtert sich die Ertragslage, weil zwei von drei Verkaufsständen aufgegeben werden.
- Jeder Verkaufsstand erwirtschaftet 1.000 € mtl.
- Gewinn vom 01.01. bis 30.06. somit 18.000 €
- Gewinn ab 01.07. bis 31.12. nur 6.000 €

• Lösung

- Einkommen im BWZ (01.07. bis 31.12.) wäre nun nicht der (hochgerechnete) Jahresgewinn eines einzigen Standes von 12.000 €
- sondern der gesamte Gewinn des Jahres von 24.000 €
 - (18.000 € + 6.000 €) aus allen drei Verkaufsständen im gesamten Wirtschaftsjahr

Übungsfall Nr. 5

BWZ:
01.01. – 31.12.



- **Sachverhalt**

- **Nicht berücksichtigt wurde:**
- Arbeitsaufnahme am 01.03.
- Aus den vorgelegten Unterlagen ergibt sich, dass der Arbeitsvertrag bereits am 01.02. unterschrieben worden ist;
- das Einkommen hat sich ab dem 01.03. erheblich erhöht (um weit mehr als 15%)
- Kenntnis der Wohngeldbehörde im Mai

- **Aufhebung nach welcher Rechtsgrundlage?**

- § 45 SGB X
- vor Bekanntgabe des Wohngeldbescheides waren erhebliche Änderungen zu erwarten
- Aufhebung ab 01.03.
- Neuberechnung 01.03. bis 28.02. des Folgejahres

Übungsfall Nr. 6

Bitte entscheiden, ab wann eine Rücknahme nach § 44 SGB X vorzunehmen ist

Wohngeldbescheid vom
04.07.2022
BWZ: 01.07.2022 – 30.06.2023

Wohngeldbescheid vom
03.07.2023
BWZ 01.07.2023 – 30.06.2024

Schwerbehinderung ab 01.01.2023

Rücknahme soll am 20.03.2025 erfolgen

● Sachverhalt

- Wohngeldbescheide vom
 - **04.07.2022** (BWZ 01.07.2022 bis 30.06.2023)
 - **03.07.2023** (BWZ 01.07.2023 bis 30.06.2024)
- Grad der Behinderung von 100 ab 01.01.2023
- *in beiden Bescheiden nicht berücksichtigt und auch im Antrag nicht angegeben*
- Rücknahme soll ebenfalls am 20.03.2025 erfolgen

● Lösungsvorschlag

- Rücknahme Wohngeldbescheid vom 03.07.2023 ab dem 01.07.2023
- Bescheid vom 04.07.2022 war bei Erlass rechtmäßig, weil noch keine SB vorlag
- daher keine Rücknahme ab 01.01.2023